

Aktiengesellschaft (AG)

Als Aktiengesellschaft gilt in diesem Zusammenhang jeder Verein, dessen Profibereich in eine Aktiengesellschaft ausgegliedert wurde.

Nach derzeit gültigen Lizenzierungsbestimmungen muss der Mutterverein über mindestens 50% plus eine Stimme in der Aktionärsversammlung verfügen, wodurch eine entscheidungsbefugte Stellung in Bezug auf die AG gesichert wird.

Entscheidungsbefugnis meint hier unter anderem

- das alleinige Recht zur Berufung und Abberufung des AG-Aufsichtsrats,
- das Recht zur Ausformulierung und Änderung der AG-Satzung,
- das Recht zur Entlastung von Vorstand sowie Aufsichtsrat innerhalb der AG und
- das Recht, über die eigenen Aktien der Gesellschaft zu verfügen.

Um die Berücksichtigung der Mitgliederinteressen zu gewährleisten, ist eine langfristige (d.h. auch im Fall einer Abschaffung der „50+1“-Regelung der DFL gültige) Absicherung der Entscheidungsbefugnisse des Vereins innerhalb der Aktiengesellschaft notwendig.

Zu diesem Zweck sollte für jegliche Verfügung über Stimmanteile an der AG die Zustimmung der Mitgliederversammlung des Muttervereins erforderlich sein. Diese Einschränkung der Vertretungsbefugnis des Vereinsvorstandes muss in der Satzung des Muttervereins verankert werden, auf welche die Vereinsmitglieder direkten Einfluss ausüben können. Berücksichtigt werden muss hierbei neben den bindenden Vorgaben des BGB auch das Aktiengesetz (AktG).

Eine rechtlich unmissverständliche Regelung hat die Eintracht Frankfurt Fan- und Förderabteilung in die Satzung aufnehmen lassen können. Diese sichert rechtskräftig sowohl die Entscheidungsbefugnis in Verfügungsfragen als auch über die 50+1- Regel hinausgehende wichtige Rechte:

Eintracht Frankfurt e.V.

§ 8 Grenzen der Ausgliederung

Die Ausgliederung von Vereinsaktivitäten in Kapitalgesellschaften bedarf der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung. Der Verein muss an jeder Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt sein, d.h. in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils sowie über die Mehrheit im Kontrollorgan verfügen. Jede Tochtergesellschaft muss den Namensbestandteil „Eintracht Frankfurt“ tragen. Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo von Eintracht Frankfurt bleiben bei dem Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte erteilen.

Kontaktmöglichkeit Fan- und Förderabteilung Eintracht Frankfurt:
info@fanabteilung.de